OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602445/5/MS

Datum:
Linz, 12. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der K D gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 28. Februar 2018, GZ: BHVBVerk-2018-30211/4-STO, wegen Übertretung 1. der Straßenverkehrsordnung (StVO) und 2. des Kraftfahrgesetzes (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. Juni 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben als die Geldstrafe zu Spruchpunkt 1 auf 550 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 10 Tage 6 Stunden) und zu Spruchpunkt 2 auf 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 14 Stunden) herabgesetzt wird.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde werden mit gesamt 65 Euro (55 Euro für Spruchpunkt 1 und 10 Euro für Spruchpunkt 2) festgesetzt.

IV. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28. Februar 2018, GZ: BHVBVerk-2018-30211/4-STO, wurde über Frau K D (im Folgenden: Beschwerdeführerin) wegen der Verwaltungsübertretung gegen § 20 Abs. 2 StVO eine Geldstrafe von 900 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 416 Stunden) und wegen der Verwaltungsübertretung gegen § 103 Abs. 2 KFG eine Geldstrafe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 36 Stunden) verhängt und ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens von 100 Euro vorgeschrieben.

Der Beschwerdeführerin werden folgende Verwaltungsübertretungen zur Last gelegt:
„1) Sie haben die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 73 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen. Das gegenständliche Strafverfahren ist mit einem Führerscheinentzug verbunden, welcher von der Wohnsitzbehörde ausgesprochen wird.

Tatort: Gemeinde R, Landesstraße Ortsgebiet, P bei km 28.900 in Fahrtrichtung Sch
Tatzeit: 19.07.2017, 21.30 Uhr

2) Sie haben als Zulassungsbesitzer des KFZ mit dem Kennzeichen x der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck auf Verlangen vom 20.11.2017 nicht binnen zwei Wochen nach der am 22.11.2017 erfolgten Zustellung der schriftlichen Aufforderung Auskunft erteilt, von wem dieses Fahrzeug am 19.07.2017 um 21.30 Uhr in R, Landesstraße Ortsgebiet, P bei km 28.900 gelenkt wurde und auch jene Person nicht benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

Tatort: Gemeinde Vöcklabruck, in Fahrtrichtung Sch
Tatzeit: 07.12.2017“

Begründend stützt sich die belangte Behörde hinsichtlich der Verwaltungsübertretung gemäß StVO auf die Anzeige der PI A und geht nicht zuletzt aufgrund des Untätigbleibens der Beschwerdeführerin nach Erhalt der Aufforderung zur Bekanntgabe des Lenkers/der Lenkerin zum Tatzeitpunkt und nach Erhalt der Aufforderung zur Rechtfertigung davon aus, dass die Beschwerdeführerin die ihr zur Last gelegte Verwaltungsübertretung begangen hat.
Bezüglich der Verwaltungsübertretung gemäß KFG stützt sich die belangte Behörde auf die aktenkundige Nichtbeantwortung.

Gegen dieses Straferkenntnis, das der Beschwerdeführerin am 1. März 2018 zu eigenen Handen zugestellt worden ist, hat diese mit Eingabe vom 29. März 2018 rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Begründend führt die Beschwerdeführerin aus, sie habe erst so spät Stellung genommen, da sie unter psychiatrischen Problemen leide und der erfolgten Diagnose eines Nierenleidens mit nachgefolgter Operation und Dialyse dazu nicht in der Lage gewesen sei.

Sie verfüge über kein Einkommen von monatlich 1.500 Euro, sondern beziehe Rehageld von 30.23 Euro täglich. Sie sei für 3 Kinder sorgepflichtig.

Es sei nicht möglich mit dem Fahrzeug x die vorgeworfene Geschwindigkeitsüberschreitung verwirklicht zu haben, da es sich beim ggst. Abschnitt um eine unübersichtliche bergablaufende Kurve handelt und sie sonst in den Gegenverkehr gefahren wäre bzw. an die Mauer an der gegenüber liegenden Seite. Beim Fahrzeug handle es sich um einen 7-er BMW, Baujahr 1995, der bei einer solchen Geschwindigkeit nicht unter Kontrolle zu halten sei.

Mit Schreiben vom 10. April 2018 legte die belangte Behörde unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 7. Juni 2018, zu der die Beschwerdeführerin selbst erschienen ist. Ein Vertreter der belangten Behörde nahm unter Angabe von Gründen an der Verhandlung nicht teil.

Die Beschwerdeführerin wiederholte im Wesentlichen die auch in der vorliegenden schriftlichen Beschwerde gemachten Angaben, bekräftigte noch einmal, dass sie sich sicher sei, dass es sich beim ggst. Straßenstück um ein solches mit abschüssiger Kurve handle und daher ein Lenken mit der vorgeworfenen Geschwindigkeit mit ihrem Auto nicht möglich gewesen sei. Dass ein ihr vorgelegten Ausdruck aus dem DORIS, der das ggst. Straßenstück als Gerade zeigt, ihren gemachten Angaben über den ggst. Straßenverlauf widerspricht, konnte die Beschwerdeführerin nicht erklären.

Über Befragen gab sie an, alleinerziehend zu sein, jedoch erhalte sie für ihre Kinder entsprechende Alimente.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Die Beschwerdeführerin lenkte am 19. Juli 2017, um 21.30 Uhr das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x in der Gemeinde R, Landesstraße Ortsgebiet P bei km 28.900. Die höchstzulässige Geschwindigkeit beträgt 50 km/h und wurde diese von der Beschwerdeführerin um 73 km/h überschritten.

Mit Schreiben vom 20. November 2017 wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, der belangten Behörde binnen 2 Wochen ab Zustellung des Schreibens bekannt zu geben, wer das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x, BMW 740 I A, grau/silberfarben am 19. Juli 2017, um 21.30 Uhr in R, Landesstraße Ortsgebiet, P, bei km 28.900 in Fahrtrichtung Sch gelenkt/verwendet bzw. zuletzt vor diesem Zeitpunkt am Tatort abgestellt hat oder die Person zu benennen, welche die Auskunft erteilen kann. Gleichzeitig wurde auch die die Anfrage auslösende Verwaltungsübertretung dargelegt.
Diese Aufforderung wurde der Beschwerdeführerin am 22. November 2017 zu eigenen Handen zugestellt und blieb unbeantwortet.

Die Beschwerdeführerin verfügt über ein Einkommen von Reha-Taggeld in der Höhe von 30,25 Euro und ist für 3 Kinder unter Berücksichtigung jeweils erhaltener Alimente sorgepflichtig.

Bei der Beschwerdeführerin scheinen im Zeitraum 2013 bis 2018 eine Reihe von verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen im Zusammenhang mit Verwaltungsübertretungen gegen Bestimmungen der StVO und des KFG auf. Darin enthalten ist jeweils eine einschlägige Vormerkung (§ 20 Abs. 2 StVO aus dem Jahr 2016 und § 103 Abs. 2 KFG aus dem Jahr 2015).

Der festgestellt Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Behördenakt, insbesondere aus der Anzeige der PI A von 23. Juli 2017, GZ: VStV/917100399750/001/2017-1, der Aufforderung zur Bekanntgabe des Lenkers, dem Rückschein über die erfolgte Zustellung der Aufforderung und dem Nichtvorhandensein einer entsprechenden Beantwortung sowie aus den ergänzenden Angaben in der mündlichen Verhandlung. Weiters ergibt sich der Straßenverlauf aus dem Ausdruck aus dem DORIS und konnte dieser von der Beschwerdeführerin nicht widerlegt werden.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Gemäß § 20 Abs. 2 StVO darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt.

Aus der unter II. vorgenommenen Beweiswürdigung ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin das ggst. Fahrzeug auf der B 135 bei Straßenkilometer 28,9 im Ortsgebiet gelenkt hat und dabei die in Ortsgebieten zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 73 km/h überschritten wurde, sodass der objektive Tatbestand als verwirklicht anzusehen ist. Die Tathandlung ist der Beschwerdeführerin auch subjektiv vorwerfbar, da ihre Verantwortung, das ggst. Straßenstück stelle sich als eine abschüssige scharfe Kurve dar, die mit der ihr vorgeworfenen Geschwindigkeit mit dem von ihr gelenkten BMW der 7-er Klasse mit Hinterradantrieb nicht hätte gefahren werden können, ohne auf die Gegenfahrbahn zu geraten und sich und andere Verkehrsteilnehmer zu gefährden bzw. der sich in diesem Abschnitt befindlichen Mauer in einer Art zu nähern, dass es zu einem Unfall kommt, nicht geeignet ist darzulegen, dass sie an der ihr vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, zumal eindeutig feststeht, dass dort gerade nicht eine Kurve ist, sondern der Straßenverlauf über mehrere hundert Meter einen geraden Verlauf nimmt.

Gemäß § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Da die geforderte Auskunft, wie unter II. festgestellt, nicht erteilt wurde, ist auch hinsichtlich der 2. vorgeworfenen Verwaltungsübertretung der objektive Tatbestand erfüllt.
Die Beschwerdeführerin bringt diesbezüglich entschuldigend vor, sie habe im fraglichen Zeitraum die Diagnose einer Nierenerkrankung erhalten, sei davon informiert worden, dass eine Operation unumgänglich sei und habe nicht gewusst, wo sie in diesem Zeitraum ihre Kinder unterbringen solle. Diese Fragen hätten sie so in Anspruch genommen, dass sie nicht mehr in der Lage gewesen sei, die an sie gerichtete Anfrage entsprechend und zeitgerecht zu beantworten, daher habe sie sie unbeantwortet lassen.

Dass sich die Beschwerdeführerin im Zeitraum, in dem sie die geforderte Lenkerauskunft hätte erteilen sollen in einer für sie persönlich schwierigen Lage befunden hat, ist nachvollziehbar, jedoch kann die persönliche Situation der Beschwerdeführerin nicht als derart entschuldigend gewertet werden, als dass sie an der ihr vorgeworfenen Verwaltungsübertretung keinerlei Verschulden treffen würde. Auch diese Verwaltungsübertretung ist der Beschwerdeführerin vorwerfbar.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 99 Abs. 2e StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 2180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

Gemäß § 134 Abs. 1 erster Satz KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des

Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die der Beschwerdeführerin vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen stellen jeweils Ungehorsamsdelikte dar, die mit dem Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit bzw. der Nichterteilung der geforderten Auskunft als erfüllt zu betrachten sind, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

§ 20 Abs. 2 StVO bezweckt die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer. Stellt ein Lenken eines Fahrzeuges mit einer Geschwindigkeit, die das zulässige Ausmaß überschreitet (hier eine Überschreitung der im Ortsgebiet zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 73 km/h), eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer dar, ist doch überhöhte Geschwindigkeit eine der meisten Unfallursachen. Eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im ggst. Ausmaß beeinträchtigt die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer nicht nur geringfügig.

Die der Beschwerdeführerin vorgeworfenen Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs. 2 KFG liegt ein beträchtlicher Unrechtsgehalt zugrunde. Erschwert doch die Nichterteilung der geforderten Auskunft die Ermittlung der Person, die in Verdacht steht, eine Übertretung begangen zu haben bzw. macht die Ermittlung dieser Person völlig unmöglich.
Mit der Nichterteilung der geforderten Auskunft hat die Beschwerdeführerin genau jene Handlung gesetzt, die eine Strafverfolgung des Lenkers erschwert bzw. unmöglich macht.

Milderungsgründe liegen entsprechend der Ausführungen der belangten Behörde nicht vor, zumal bei der Beschwerdeführerin doch einige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen aufscheinen, wobei jeweils eine davon für jede hier vorgeworfene Verwaltungsübertretung einschlägig ist, was eher als erschwerend zu werten ist.

Über die Beschwerdeführerin wurde für die Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 2 StVO eine Geldstrafe von 900 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 416 Stunden) und für die Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs. 2 KFG eine Geldstrafe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 36 Stunden) vorgeschrieben.

Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung von einem Einkommen von 1.500 Euro, keinen Sorgepflichten und keinem Vermögen aus. Diesem Ansatz widersprach die Beschwerdeführerin in der von ihr erhobenen Beschwerde und gab unter Beilage von Unterlagen an, sie verfüge über ein Reha-Taggeld in Höhe von 30,23 Euro und sei sorgepflichtig für 3 Kinder. Diesbezüglich gab sie in der

Verhandlung bekannt, für die Kinder Alimente zu beziehen. Diese aktuellen Umstände sind der Strafbemessung nunmehr zugrunde zu legen.

Unter Berücksichtigung der nunmehr bekannten Einkommens- und Familiensituation der Beschwerdeführerin scheint die mit 900 Euro bemessene Geldstrafe auch unter Heranziehung der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 100 % überschritten hat als grundsätzlich zu hoch und ist das erkennende Verwaltungsgericht der Ansicht, dass auch eine Geldstrafe im Ausmaß von 550 Euro ausreicht, um die Beschwerdeführerin in Hinkunft von der Begehung von Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Ebenso wohnt dieser Geldstrafe der erforderliche generalpräventive Charakter inne.

Zur mit 100 Euro bemessenen Geldstrafe ist zu bemerken, dass diese aufgrund der geänderten Einkommenssituation auf 70 Euro herabzusetzen ist.

Die Ersatzfreiheitsstrafen waren jeweils verhältnismäßig anzugleichen.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß